



Lena Strothmann
Mitglied des Deutschen Bundestages

Rede von Lena Strothmann MdB (CDU/CSU) im Plenum am 7. Mai 2009

1. Lesung

Gesetzentwurf zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften, Drucksache 16/12784

Wir begannen in den Jahren 2004 und 2005 mit der Debatte um die Dienstleistungsrichtlinie. Einige empfanden diese Richtlinie als größte Bedrohung des wirtschaftlichen Gefüges in Europa und in Deutschland. Heute wissen wir, wo die eigentlichen Gefahren liegen. Nach wie vor ist es auch im Hinblick auf die Finanzkrise richtig: Die Öffnung der europäischen Dienstleistungsmärkte bietet große Chancen für mehr Wachstum und mehr Arbeit in Deutschland. Die deutsche Dienstleistungsbranche, zu denen z.B. das Handwerk und die Freien Berufe gehören, ist im Vergleich mit unseren europäischen Nachbarn modern und leistungsfähig. Unser Anspruch war und ist, dass wir nach dem Vorbild des Exportweltmeisters – diesen Titel haben wir trotz der chinesischen Konkurrenz erneut sichern können - auch einen Spitzenplatz beim Handel mit Dienstleistungen einnehmen. Dennoch, die damals vorgetragenen Sorgen wurden zu Recht Ernst genommen und wurden in dem geänderten Vorschlag und letztendlich auch im Beschluss berücksichtigt:

Ich erinnere dran:

- Unser Arbeitsrecht, Sozialrecht und Anerkennung der Berufsqualifikation und die zugrundeliegenden Standards bleiben von der Dienstleistungsrichtlinie unberührt.
- Die Entsenderichtlinie – in der deutschen Umsetzung das Entsendegesetz als Schutz vor ausländischen Dumpinglöhnen - bleibt unbehelligt. Vor allem bleiben unsere Behörden die Kontrollinstanz für die ausländischen Dienstleister.
- Der gesamte Gesundheitsbereich bleibt ausgeklammert
- Steuern und das Internationale Privatrecht sind ausgenommen.

In den vergangenen Monaten hat sich auch gezeigt, dass viele der Befürchtungen nicht eingetreten sind. Konnten wir vor 2 vor 3 Jahren ahnen, dass z.B. im Grenzbereich zu Polen deutsche Handwerker nicht allein mit Qualität überzeugen, sondern auch bei den Preisen

konkurrenzfähig sind und verstärkt für Aufträge in Polen den Zuschlag erhalten? Das auch der umgekehrte Weg möglich ist, steht außer Frage.

Um es noch einmal klarzustellen. Es ist nicht Aufgabe der DLR, unser bewährtes Qualifikationssystem, Standards und Genehmigungspflichten auszuhöhlen. Es geht vielmehr darum, die ungerechtfertigten Hürden abzubauen.

Die Dienstleistungsfreiheit ist ein europäisches Grundprinzip. Dienstleistungen haben an unserem Bruttoinlandsprodukt immer noch den hohen Anteil von knapp 70 %, der grenzüberschreitende Handel ist aber immer noch gering. Ein Grund dafür waren sicherlich die hohen Hürden, die die einzelnen Mitgliedsstaaten errichtet haben. Ein weiteres Problem bzw. Ärgernis ist aus Sicht der Dienstleister zunächst einmal herauszufinden, welche Vorschriften es im Ausland überhaupt gibt.

Diese beiden Punkte, die Kenntnis über die Genehmigungspflichten und die Schwierigkeiten, diese Hürden zu überwinden, sind in der Dienstleistungsrichtlinie geregelt.

Die Mitgliedsstaaten und somit auch Deutschland hatten also zwei große Aufgaben zu bewältigen, um die nationale Umsetzung vorzubereiten.

Erstens:

Dienstleister sollen zukünftig bei einer einzigen Stelle alle Fragen beantwortet bekommen. Diese einheitliche Stelle als zentraler Anlaufpunkt ist in Deutschland bereits im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt worden und kann nun durch diesen Gesetzentwurf auch für das Gewerbe etc. angewendet werden. Übrigens: nicht nur im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie, sondern auch darüber hinaus. Die Gestaltung der einheitlichen Stelle als sogenannter „Einheitlicher Ansprechpartner“ obliegt in Deutschland der Zuständigkeit der Bundesländer. Mehrere Modelle wurden lange und mit viel Vehemenz diskutiert: Sind die Kommunen der geborene EAP, da die Genehmigungen eh hier gegeben werden? Wären die Kammern nicht doch besser geeignet, da sie tagtäglich mit Existenzgründungen und den Anforderungen an Dienstleister zu tun haben. Bietet sich nicht gerade wegen dieser Gründe ein Mischmodell zwischen diesen beiden an? Oder muss gar eine gänzlich neue Behörde geschaffen werden? Die Bundesländer haben mit allen Beteiligten beraten und verhandelt. Die meisten Länder haben nun Festlegungen getroffen und es spiegelt sich in der Anzahl der Varianten mit aller Deutlichkeit unser föderales System wieder:

Dennoch: Auch wenn es diese unterschiedlichen Festlegungen für die Bundesländer gibt, muss für den ausländischen Dienstleister – wie auch für den deutschen, der diese Stelle selbstverständlich nutzen darf, das Angebot gleich sein. Es gilt: Alle Anliegen rund um die Dienstleistungserbringung in Deutschland werden dort bearbeitet.

Dieses Prinzip eines „One-Stop-Shop“ ist unbestritten ein richtiger und auch ein in vielen Kammern bereits bewährter Ansatz, um eine serviceorientierte Verwaltung zu schaffen.

Die zweite Hauptaufgabe nach Verabschiedung der Richtlinie bestand in der Überprüfung der nationalen Gesetzgebung auf mit der Richtlinie unvereinbare Hindernisse. Dies ist die sogenannte und vielzitierte Normenprüfung. In einem enormen Kraftakt wurde ein Verfahren entwickelt, die Gesetze und Vorschriften mittels eines ausgeklügelten online-Fragebogens vom Geltungsbereich auszuschließen oder sie auf die Konformität hin zu überprüfen, das heißt die unzulässigen Einzelnormen herauszufiltern. Dieses neuartige und neu entwickelte Prüfraster musste anschließend noch IT-technisch umgesetzt werden. Diese Herausforderung hatte Bayern übernommen und wurde hervorragend gelöst.

Nach den technischen Vorbereitungen ging es an die Normenprüfung. Hier galt der Grundsatz, dass Bund und Länder, Kammern und Kommunen für die Prüfung in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils selbst verantwortlich waren. Das Ergebnis der Normenprüfung zeigte jeweils an, ob eine Anpassung erforderlich war. Ergab sich, dass die gestellten Anforderungen an einen Dienstleister richtlinienkonform sind, ist keine Änderung notwendig. Ergab sich jedoch hier ein Widerspruch zur Richtlinie, muss das nationale Gesetz geändert werden. Dazu werden das übergeordnete Gewerberecht und einige andere Gesetze geändert. Diese Änderungen sind im nun vorgelegten Gesetzentwurf zusammengefasst.

Zentrale Punkte sind hierbei:

- die Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit durch den Wegfall von einigen bisher notwendigen Erlaubnissen und Genehmigungen.
- die Genehmigungsfiktion, welche bedeutet, dass ein Antrag eines Dienstleisters nach einer angemessenen Frist automatisch als genehmigt gilt. Allerdings ersetzt diese automatische Zustimmung nicht den eventuell notwendigen Nachweis einer bestimmten Qualifikation bzw. Abschlusses.

Die Beteiligten werden in den nächsten Wochen ausreichend Gelegenheit haben, diesen Gesetzentwurf zu bewerten.